



BALLSPIELGEMEINSCHAFT von 1971 Eutin e.V.



S a t z u n g

(In der Fassung nach dem Stand: 05.2000,
inclusive der Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung vom 20.04.2012, 19.04.2013, vom
18.09.2020 und vom 10.09.2021)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ballspielgemeinschaft von 1971 Eutin e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Eutin
3. Die Farben des Vereins sind orange / blau

§ 2 Ziel der Gemeinschaft

1. Der Verein erstrebt unter Wahrung jeglicher Unabhängigkeit die Gleichberechtigung aller Mitglieder.
2. Sinn und Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die den Bestrebungen oder der Betätigung des Vereins nicht im Widerspruch steht.
2. Der Beitritt ist jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Mit der Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Antrages erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und der übergeordneten Sportverbände sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane an. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Juristische Personen mit Ausnahme von Vereinen oder Gruppen dürfen nicht Mitglied der Gemeinschaft werden.
6. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt die/der Jugendvorstandsvorsitzende die Interessenvertretung dieser Mitglieder.
7. Jedes Mitglied darf an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und bei Volljährigkeit abstimmen.
8. Vereine oder Gruppen sind besondere Mitglieder. Die Personen dieser Vereine oder Gruppen werden Mitglied gem. § 3 Abs. 4 der Satzung. Das Stimmrecht kann nur über die Mitglieder ausgeübt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein und seinem Vermögen.
3. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.
4. Die Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Gemeinschaft gegenüber bestehenden Pflichten nicht nachkommt,
 - sich sonst sein Verhalten mit den Belangen der Gemeinschaft nicht vereinbaren lässt.
2. Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet ist, darf keine Vereinsfunktion ausüben.
4. Der oder die Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Beschlussfassung durch den eingeschriebenen Brief, Datum des Poststempels, sein Einspruchsrecht beim Vorstand wahrnehmen.
5. Bleibt die Entscheidung des Vorstandes unverändert, so kann der Ausgeschlossene den Schlichtungsrat innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses anrufen.

§ 6 Austritt

1. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres schriftlich zu kündigen.
2. Der Austritt gilt als erfolgt, wenn bis zum Tage der Kündigungsfrist sämtliche Verpflichtungen eingehalten werden.
3. Eingezahlte Kapitalanteile oder Sacheinlagen dürfen bei Ausscheiden der Mitglieder nicht erstattet werden.

§ 7 Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Ausgeschiedene Mitglieder können jederzeit gegen Zahlung der jeweils gültigen Aufnahmegebühr wieder aufgenommen werden.
2. Diese Mitglieder können keine Ansprüche aus einer früheren Mitgliedschaft herleiten.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied muss eine Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde, entrichten.
2. Jedes Mitglied hat ohne Unterschied den Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde, zu entrichten.
3. Für einzelne kostenintensive Sparten/Sportangebote kann vom geschäftsführenden Vorstand ein Sonderbeitrag beschlossen werden.
4. Der Vorstand ist gem. § 16 berechtigt, einen Finanzausgleich vorzunehmen.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.01. eines jeden Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres.

§ 10 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung
2. Der Schlichtungsrat
3. Der Vorstand
4. Der Sportausschuss

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Der Termin wird mindestens einen Monat vorher im „Ostholsteiner Anzeiger“ oder im „der reporter“ bekannt gegeben.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Aussprache über die schriftlich vorliegenden Berichte der Sparten.
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Verabschiedung des KassenvoranschlagesDie Angaben sind in folgender Weise aufzuführen und zu verabschieden:
 - allgemeine Verwaltungskosten
 - allgemeine Abgaben
 - allgemeine Jugendarbeit
 - überfachliche Veranstaltungen
 - Aufwandsentschädigungen
 - Kosten sportlicher Bereich
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen und Bestätigungen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes
5. Den Vorsitz führt einer/eine der beiden gleichberechtigten 1. Vorsitzenden des Vereins. Im Falle der Abwesenheit der beiden 1. Vorsitzenden, einer/eine der beiden Stellvertreter*innen.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt.
7. Das Protokoll wird von einem vom Vorstand ausgewählten Mitglied geführt.
8. Für die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit.
9. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 10.a. Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung veranlassen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
b. Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Einladungen und Tagesordnung nur in örtlicher Presse – „Ostholsteiner Anzeiger“ oder „der reporter“.
11. Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
Die Mitgliederversammlung muss mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
12. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden - erster und zweiter Vorsitzender - des Vereins, die für das alte Geschäftsjahr verantwortlich waren und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Schlichtungsrat

1. Der Schlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Dieser Rat kann von jedem Mitglied bei Streitigkeiten angerufen werden.
3. Der Schlichtungsrat ist nur vollzählig beschlussfähig.
4. Der Vorstand hat die Entscheidungen des Rates auszuführen.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Rates dauert ein Jahr.

§ 13 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden
- dem oder der 2. Vorsitzenden
- dem oder der 3. Vorsitzenden
- dem oder der Schatzmeister/in
- dem oder der stellvertretenden Schatzmeister/in
- dem oder der Pressewart/in
- dem oder der Jugendvorstandsvorsitzenden
- dem oder der Sportwart/in
- dem oder der Ehrenamtsbeauftragten
- dem oder der Integrationsbeauftragten für Ausländer
- dem oder der Beauftragten für Menschen mit handicap
- bis zu fünf Beisitzer/innen

Der oder die 2. Vorsitzende und der oder die Schatzmeister/in sind Vertreter der zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden.

2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) sind:

- zwei gleichberechtigte 1. Vorsitzende
- der oder die 2. Vorsitzende
- der oder die 3. Vorsitzende
- der oder die Schatzmeister/in
- der oder die Pressewart/in

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der/des Jugendvorstandsvorsitzenden. Er/sie wird nach der Wahl durch die Jugendversammlung auf der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Amtszeit des Vorstandes dauert 2 Jahre.
5. Der Vorstand leitet den Verein nach innen und außen im Interesse der Gemeinschaft.
6. Er ist für die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins verantwortlich.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
8. Der Termin der Vorstandssitzungen muss 7 Tage vorher von dem oder der 1. Vorsitzenden, oder dessen bzw. deren Vertreter/in, den anderen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt werden.
9. Bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird ein Antrag abgelehnt.
10. Um eine abstimmungsfähige Entscheidung zu treffen, muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
11. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Satzung oder bei unsportlichem Verhalten eine Ordnungsstrafe bzw. Disziplinarstrafe beschließen.
12. Der Betroffene wird von der Strafe durch einen eingeschriebenen Brief unterrichtet.
13. Der Betroffene kann innerhalb von sieben Tagen vom Tag der Zustellung (Poststempel) der Beschlussfassung durch einen eingeschriebenen Brief (Poststempel) beim Vorstand Berufung einlegen.
Auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung kommt es zur Berufungsverhandlung, wovon der Betroffene schriftlich unterrichtet wird.
14. Bleibt der Vorstand bei der Entscheidung, so kann der Betroffene gem. § 5 Abs. 5 verfahren, ansonsten tritt die Strafe mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 14 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:

- dem Vorstand
- die Sparten- oder die Übungsleiter*innen

2. Die Sitzungen werden durch einen der beiden gleichberechtigten 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch deren Vertreter*innen schriftlich 14 Tage vorher einberufen und geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Revision der Kasse

1. Zur Prüfung der Kasse werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kasse zu überprüfen. Die Kasse muss aber mindestens einmal im Geschäftsjahr revidiert werden. Nach der Revision ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen.
3. Die Revisoren haben einen ausführlichen Bericht auf der Mitgliederversammlung zu erstatten.
4. Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Das vom Vorstand verwaltete Vermögen ist Gemeinschaftsgut aller Mitglieder.
2. Das Vermögen ist aber insofern unteilbar, als kein Mitglied das Recht auf Auszahlung hat.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung ist ausschließlich auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Der Versammlung müssen mindestens 80% der Mitglieder des Vereins beiwohnen.
3. Stimmen vier für den Fortbestand des Vereins, so gilt dieser als nicht aufgelöst.
4. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter vier sinkt.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband Ostholstein e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, welcher es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gem. den jeweils gültigen Bestimmungen der Abgabenordnung verwenden darf und es im vollen Umfange der Jugendarbeit zur Verfügung stellen muss.
Die Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 18 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 248 des Amtsgerichtes Eutin eingetragen.

§ 19 Ehrenordnung

Die Ehrenordnung ist durch den Vorstand aufzustellen.

§ 20 Sparten- und Spielordnungen

1. Eine Sparte kann gegründet werden, sobald der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Zustimmung erteilt.
2. Jede Sparte hat einmal im Jahr eine Spartenversammlung durchzuführen, die mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden muss. Hierzu ist jedes Mitglied der betreffenden Sparte 7 Tage vor der Versammlung einzuladen. Die Tagesordnung auf der ordentlichen Spartenversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung
 - Bericht über das abgelaufene Jahr
 - Kassenbericht
 - Entlastung des Spartenvorstandes
 - Neuwahl des/der Spartenleiters/in
3. Über die Spartenversammlungen sind Protokolle zu führen, die auf der Mitgliederversammlung vorzulegen sind. Die Beschlüsse der Spartenversammlungen sind auf der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 4.a. Die Amtszeit des oder der Spartenleiters/in beträgt ein Jahr.
 - b. Der oder die Spartenleiter/in, ggf. dessen/deren Vertreter/in, tragen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber die Verantwortung dafür, dass in den von ihnen geleiteten Sparten der in § 2 genannte Zweck des Vereins zu jeder Zeit und jeder Gelegenheit beachtet wird.
 - c. Die Spartenleiter/innen sind verpflichtet, dem Vorstand zur Vorbereitung des Jahresberichtes und zur Erstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes Unterlagen vorzulegen.
5. Die einzelnen Sparten können sich eigene Ordnungen erstellen. Diese dürfen der Satzung nicht entgegenstehen und sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
6. Aus den Spartenordnungen muss hervorgehen, welche Personen dem Spartenvorstand angehören, die für die Koordination innerhalb der Sparte zuständig sind.
7. Von Sparten ist bei Badminton und Fußball nach diesem Paragraphen die Rede, während es sich bei allen anderen Sportgruppierungen um Sportangebote handelt.

§ 21 Jugendarbeit

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins - ein Jugendleben eigener Ordnung.
2. Aus der Jugendordnung muss hervorgehen, welche Personen dem Jugendvorstand angehören, die für die Koordination der Jugendarbeit zuständig sind.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.
4. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes ist der Jugendvorstandsvorsitzende.
5. Bei Einberufung der Jugendversammlung ist analog zu § 20 Abs. 2 und 3 zu verfahren.
6. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht entgegenstehen und ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
7. In der Jugendversammlung sind Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren wahlberechtigt. Die Mitarbeiter können diese Altersgrenze jedoch überschreiten.

§ 22 Ehrenamtspauschale

Den Organen, Ausschussmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten können die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet werden. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.